burritreu gmbh
•Steuerberatung
•Buchhaltung
•Unternehmensberatung

Erhöhung der Mehrwertsteuersätze per 1. Januar 2024

Liebe Kunden, gerne informieren wir Sie!

Durch den Volksentscheid vom 25. September 2022 wurden sowohl die Revision des AHV-Gesetzes als auch der Bundesbeschluss über die ergänzende Finanzierung der AHV angenommen. Somit treten ab dem 1. Januar 2024 die nachfolgenden angepassten Mehrwertsteuersätze in Kraft:

	Bis 31. Dezember 2023	**Neu ab 1. Januar 2024**
Normalsatz:	7,7 %	8,1 %
Reduzierter Satz:	2,5 %	2,6 %
Sondersatz für Beherbergung:	3,7 %	3,8 %

Saldo- und Pauschalsteuersätze bis 31. Dezember 2023	**Saldo- und Pauschalsteuersätze ab 1. Januar 2024**
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,2 %	1,3 %
2,0 %	2,1 %
2,8 %	3,0 %
3,5 %	3,7 %
4,3 %	4,5 %
5,1 %	5,3 %
5,9 %	6,2 %
6,5 %	6,8 %

Waldeggstrasse 40d, 3097 Liebefeld
+41 31 390 30 30 info@burritreu.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Rechnungsstellung

Weder der Zeitpunkt der Rechnungsstellung noch der Zeitpunkt der Zahlung ist massgebend für die Bestimmung des korrekten Mehrwertsteuersatzes.
Entscheidend ist der Zeitraum bzw. der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Beispiele:

- Erbringung einer Dienstleistung vom 15.12.2023 – 27.12.2023; Rechnungsstellung am 28.12.2023; Zahlung am 10.01.2024
  - *Hier ist der bisherige Satz anzuwenden, da die Leistungserbringung vollständig im alten Jahr erfolgt.*

- Erbringung einer Dienstleistung vom 05.12.2023 – 12.01.2024; Rechnungsstellung am 16.01.2024; Zahlung am 16.02.2024
  - *Die Leistungserbringung ist jahresüberschreitend und somit findet auf der Rechnung sowohl der bisherige als auch der neue Satz Anwendung. Die Leistungen 05.12. – 31.12.2023 sind zum bisherigen Satz, die Leistungen 01.01.2024 – 12.01.2024 entsprechend zum neuen Satz zu fakturieren.*

- Erbringung einer Dienstleistung vom 06.01.2024 – 17.01.2024; Rechnungsstellung am 26.12.2023; Zahlung am 30.12.2023
  - *In diesem Beispiel ist bereits mit dem neuen Satz zu fakturieren, da die Leistung erst im 2024 erfolgen wird.*

Unsere Empfehlung: Per 31. Dezember 2023 möglichst alle erbrachten Leistungen fakturieren (definitiv abrechnen oder Teilrechnung der bereits erbrachten Arbeiten).

Buchhaltung

Ihr Buchhaltungsprogramm ist so vorzubereiten, dass in der Übergangsphase sowohl zum alten als auch zum neuen Satz gebucht werden kann.

Beim Verbuchen ist genau darauf zu achten, dass effektiv nur der Satz gebucht wird, welcher auch auf der Rechnung steht.

Die Benutzer unserer Software AbaWeb-Treuhand können bereits ab sofort Zahlungen mit neuem Steuersatz buchen (Cursor auf MWST-Code, Shift-F4). Die Benutzer von Banana-Buchhaltung wollen uns bitte kontaktieren, damit wir die nötigen Einstellungen vornehmen können.

Den Saldopauschalabrechnern empfehlen wir, für die Übergangsphase zu jedem Ertragskonto ein zweites Konto zu eröffnen, damit die Umsätze getrennt (Satz alt und Satz neu) verbucht werden können.

Abrechnungsformulare

In der Mehrwertsteuerabrechnung für das 3. Quartal 2023 und für das 2. Semester 2023 kann zum ersten Mal mit den neuen Steuersätzen abgerechnet werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV unter folgendem Link: https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-steuersaetze/mwst-steuersaetze-2024/erhoehung-steuersaetze-2024.html

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne auch persönlich zur Verfügung.

Liebefeld, September 2023